

Ergänzungsvereinbarung
vom 09.01.2025
zur Vereinbarung
der Liste der Krankenhäuser
gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG
vom 30.06.2024

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin
sowie
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) und der damit verbundenen Gesetzesänderung des § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG sind die Vertragsparteien auf Bundesebene (GKV-Spitzenverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft und Verband der Privaten Krankenversicherung) beauftragt, bis zum 09.01.2025 die bereits vereinbarte Liste gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG vom 30.06.2024 hinsichtlich einer Erweiterung um Krankenhausstandorte, die nur deshalb nicht in die Liste aufgenommen wurden, weil sie die Anforderungen an die Basisnotfallversorgung nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V nicht erfüllt haben, erneut zu prüfen und bei Bedarf Änderungen vorzunehmen.

Durch die ebenfalls durch das KHVVG vorgenommene Änderung des § 5 Absatz 2a KHEntgG erhöhen sich überdies die gesetzlich festgelegten Zuschlagspauschalen für alle Krankenhausstandorte, die auf der Liste für das Kalenderjahr 2025 stehen. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages sowie zur Umsetzung der erforderlichen Anpassungen vereinbaren die Vertragsparteien auf Bundesebene ergänzend zur Vereinbarung der Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG vom 30.06.2024 mit Wirkung für das Vereinbarungsjahr 2025 das Folgende:

§ 1 Erweiterung der Liste der Krankenhäuser für das Jahr 2025

Die als Anlage zur Vereinbarung der Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG vom 30.06.2024 vereinbarte Liste der Krankenhäuser für das Jahr 2025 wird gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG in der Fassung des KHVVG um die in der **Anlage** zu dieser Vereinbarung enthaltenen Krankenhausstandorte erweitert.

§ 2 Höhe der zusätzlichen Finanzierung

Die Höhe der zusätzlichen Finanzierung der in der Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG vom 30.06.2024 und der in der **Anlage** zu dieser Vereinbarung ergänzend aufgeführten Krankenhausstandorte bemisst sich nach § 5 Absatz 2a Satz 1 KHEntgG in der Fassung des KHVVG auf 500.000 Euro statt bislang 400.000 Euro sowie 250.000 Euro statt der zusätzlichen Finanzierung von bislang 200.000 Euro.

§ 3 Prüfung der Zuschlagsberechtigung gemäß § 1 Absatz 6 der Vereinbarung vom 30.06.2024

Die in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannten Krankenhausstandorte und die in der Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG vom 30.06.2024 aufgeführten Krankenhausstandorte sind von den Vorgaben gemäß § 1 Absatz 4 und 5 und der Prüfung gemäß § 1 Absatz 6 der Vereinbarung der Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG vom 30.06.2024 ausgenommen, da eine Aufnahme in die Liste gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG i. d. F. des KHVVG abweichend von den Vorgaben des Gemeinsamen

Ergänzungsvereinbarung vom 09.01.2025 zur Vereinbarung der Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG vom 30.06.2024

Bundesausschusses nach § 136c Absatz 3 SGB V vorzusehen ist, auch wenn das Krankenhaus an dem jeweiligen Standort nicht die Anforderungen an die Notfallversorgung nach dem vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 136c Absatz 4 SGB V beschlossenen gestuften System der Notfallstrukturen in Krankenhäusern erfüllt.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Ergänzungsvereinbarung tritt zum 09.01.2025 in Kraft und gilt für den Vereinbarungszeitraum 2025.

Berlin/Köln, 09.01.2025

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Anlage zur Ergänzungsvereinbarung vom 09.01.2025 zur Vereinbarung der Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG

Erweiterung der Liste der Krankenhausstandorte gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG für das Jahr 2025

Standort-identifikationsnummer	Land	Standort	Ort	Fachabteilung Innere Medizin	Fachabteilung Chirurgie	Fachabteilung Geburtshilfe	Fachabteilung Kinder- und Jugendmedizin
771934	Bayern	Kliniken Nordoberpfalz AG – Krankenhaus Kemnath	Kemnath	x	x		
772460	Bayern	Landkreis Passau Gesundheitseinrichtungen, Krankenhaus Wegscheid	Wegscheid	x	x		
773163	Bayern	Asklepios Klinik Oberviechtach	Oberviechtach	x	x		
771041	Schleswig-Holstein	Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide gGmbH, Standort Brunsbüttel	Brunsbüttel	x	x		